

nur in der Person des Beschwerdeführers gelegenen Umständen erfolgt. Dadurch erscheint aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz verletzt, weshalb der angefochtene Bescheid als verfassungswidrig aufgehoben werden mußte.

2603

Das Beamtenentschädigungsgesetz bleibt auch in seiner Anwendung auf Landes- und Gemeindebeamte ein einfaches Gesetz.

Erk. v. 9. Dezember 1953, B 132/53.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer, ein im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Villach stehender Beamter, erachtet sich durch den angefochtenen, im Berufungsweg ergangenen Bescheid, mit dem der von ihm erhobene Anspruch nach dem Beamtenentschädigungsgesetz nicht im vollen Ausmaß anerkannt wurde, durch unrichtige Anwendung des Beamtenentschädigungsgesetzes sowie durch im Verfahren unterlaufene Mängel in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt. Da nämlich auf den Beschwerdeführer als Gemeindebeamten die Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1952, nur zufolge § 1 Abs. 1 BVG. vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 182, Anwendung fänden, hätten diese Bestimmungen für ihn wie für alle Beamten, für die das Beamtenentschädigungsgesetz lediglich auf Grund des § 1 Abs. 1 BVG., BGBl. Nr. 182/1952, gelte, den Charakter eines BVG. erlangt.

Diese Anschauung ist rechtlich unhaltbar. Soll ein einfaches Bundesgesetz ausnahmsweise auch für den Bereich der Ländervollziehung gelten, dann kann dies nach der Bundesverfassung nur durch ein besonderes BVG. oder durch eine Verfassungsbestimmung des Bundes bewirkt werden. Der verfassungsrechtliche Charakter einer solchen Anordnung erschöpft sich aber darin, daß die bundesgesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der bezüglichen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen fortab auch für den Bereich der Ländervollziehung wirksam sind. An dem Charakter des betreffenden Bundesgesetzes als eines einfachen Gesetzes tritt aber eine Änderung nicht ein. Es behält daher das Beamtenentschädigungsgesetz auch in seiner Anwendung auf Gemeinde- und Landesbeamte den Charakter eines einfachen Gesetzes bei. Eine unrichtige Anwendung des

Beamtenentschädigungsgesetzes kann daher auch gegenüber Landes- oder Gemeindebeamten, ebensowenig wie eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, sondern immer nur eine einfache Rechtswidrigkeit darstellen, zu deren Wahrnehmung aber nicht der Verfassungsgerichtshof, sondern der Verwaltungsgerichtshof berufen ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und auf Antrag gemäß Art. 144 Abs. 2 B.-VG. und § 87 Abs. 3 VerfGG. 1953 dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

2604

Klage der Stadt Wien gegen den Bund wegen des klinischen Mehraufwands im Allgemeinen Krankenhaus in Wien. § 2 F.-VG. 1948.

Erk. v. 10. Dezember 1953, A 21/51.

I. Die von der beklagten Partei erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes wird zurückgewiesen.

II. Der Zwischenantrag der klagenden Partei, es werde festgestellt, daß der Betrag des Bundes zur Abdeckung des durch den Unterricht im Allgemeinen Krankenhaus in Wien hervorgerufenen Mehraufwandes (Betriebsaufwandes) von allen klinisch genutzten Betten zu berechnen und zu entrichten ist und nicht nur von einer vom Bund fiktiv angenommenen Zahl von Betten, die niedriger ist als die Zahl der faktisch genutzten Betten, wird zurückgewiesen.

III. Der Bund ist gemäß § 2 F.-VG. 1948 verpflichtet, der Stadt Wien den klinischen Mehraufwand im Allgemeinen Krankenhaus in Wien zu ersetzen.

IV. Das Klagebegehren, der beklagte Bund sei schuldig, der Stadt Wien in Erfüllung der unter III. ausgesprochenen Verpflichtung für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1950 den Betrag von 17,643.731,38 S samt 4% Zinsen von 25,913.388 S für die Zeit vom 13. Dezember 1951 bis 24. Jänner 1952, von 23,487.388 S für die Zeit vom 25. Jänner 1952 bis 12. Feber 1952, von 21,061.388 S für die Zeit vom 13. Feber 1952 bis 17. März 1952, von 18,635.388 S für die Zeit vom 18. März 1952 bis 2. April 1952 und von 15,472.545 S seit 3. April 1952 zu bezahlen, wird abgewiesen.

Tatbestand:

Das Allgemeine Krankenhaus in Wien zählt zu den im § 1 des Fondskrankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 255/1924, genannten Krankenanstalten. Die Verwaltung des Krankenanstaltenfonds oblag dem Bund (Bundesministerium für soziale Verwaltung). Diesem Fonds war der gemäß den §§ 32 und 33 des Krankenanstaltengesetzes, StGBI. Nr. 327/1920, auflaufende klinische Mehraufwand von der Unterrichtsverwaltung zu ersetzen. Nach einem Abkommen zwischen den beteiligten Bundesministerien, das auf das Jahr 1924 zurückführt, betrug der klinische Mehraufwand 27,5% der gesamten Betriebsausgaben des Allgemeinen Krankenhauses, zu denen alle

Ausgaben mit Ausnahme der Kosten für bauliche Investitionen und Inventaranschaffungen gehörten.

Nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 wurde der Wiener Krankenanstaltenfonds mit Bescheid des österreichischen Ministeriums für Inneres und kulturelle Angelegenheiten vom 25. März 1939 aufgelöst und sein Vermögen der Stadt Wien eingewiesen. Damit wurde die Stadt Wien Trägerin und Erhalterin der bisherigen Fondskrankenanstalten, also auch des Allgemeinen Krankenhauses in Wien. Sie erhielt seither auf Grund einer Vereinbarung von der Unterrichtsverwaltung den klinischen Mehraufwand mit dem zuletzt errechneten Betrage von jährlich 4.734.000 S = 3.156.000 RM (= 27,5% der Betriebsausgaben) ersetzt. Während der deutschen Besetzung wurde die Zahl der Kliniken derart vermehrt, daß als reine Spitalsabteilung nur die chirurgische Abteilung des Prof. F. bestehen blieb. Außer dem genannten Betrage hat das Deutsche Reich auch den Herstellungs- und Einrichtungs-aufwand des Allgemeinen Krankenhauses in Wien getragen.

Nach der Befreiung im Jahre 1945 wurde der klinische Mehraufwand für die Zeit vom 27. April 1945 bis 30. Juni 1948 auf Grund eines Abkommens mit dem Bundesministerium für Finanzen vom Bundesministerium für Unterricht auf der schon erwähnten Pauschalgrundlage, d. i. 3.156.000 S, abgestattet. Seither ist die Frage der Höhe des klinischen Mehraufwandes zwischen dem Bund und der Stadt Wien streitig. Diese erhält seit 1. Juni 1948 Acontozahlungen von monatlich 150.000 S (1.800.000 S pro Jahr). Außerdem wurde im Jahre 1952 vom Bund ein Betrag von 10.440.843 S in mehreren Raten bezahlt.

Die Stadt Wien begehrt nun in ihrer auf Art. 137 B.-VG. gestützten Klage — nach Einschränkung des ursprünglich höheren Begehrens — den Ersatz des klinischen Mehraufwandes, der im Allgemeinen Krankenhaus in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1950 aufgelaufen ist und den sie unter Berücksichtigung des Bundes im Betrage von 10.440.843 S, sowie unter Berücksichtigung einiger Richtigstellungen in der Berechnung des Klageanspruches wie folgt bezieht:

1. Offene Verpflegsgeldern für Pflegelinge im Sinne des § 32 KAG. im Betrage von 633.704-05 S
 2. Betriebsaufwand im Sinne des § 33 KAG. im Betrage von 15.472.545— S
 3. Hälfte des Herstellungs- und Einrichtungs-aufwandes im Sinne des § 33 KAG. im Betrage 1.537.482-33 S
- Zusammen... 17.643.731-38 S

Entscheidungsgründe:

I.

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich zunächst die Frage vorzulegen, ob er zur Verhandlung und Entscheidung über den Klageanspruch zuständig ist. Dies deshalb, weil die Finanzprokurator namens des beklagten Bundes eingewendet hat, daß der Klageanspruch nicht dem öffentlichen Recht, sondern dem Privatrecht

angehöre und daher vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sei. Öffentlich-rechtlicher Natur ist der Anspruch auf Ersatz des klinischen Mehraufwandes nach Ansicht der beklagten Partei insoweit lange gewesen, als die §§ 32 und 33 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 327, in Geltung standen. Da aber gerade diese beiden Bestimmungen, wie sich aus Art. II § 2 des Wiener Landesgesetzes vom 11. Juli 1928, LGBl. Nr. 33, ergebe, nicht übernommen worden seien, fehle eine Norm, die den Anspruch als öffentlich-rechtlichen Anspruch qualifizieren würde. Deshalb sei die Sache im ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

Die Unzuständigkeitseinrede der beklagten Partei ist unbegründet, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

Die Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten fallen nach der Kompetenzverteilung des B.-VG. in der Fassung von 1929 unter Art. 12 Abs. 1, soweit sie nicht etwa die sanitäre Aufsicht betreffen. Bereits vor dem Wirksamkeitsbeginn des B.-VG. 1920 war die Materie der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten durch das Krankenanstaltengesetz zur Gänze geregelt. Gemäß § 3 Abs. 2 VerfÜG. 1920 blieb das Krankenanstaltengesetz, soweit es eine nach Art. 12 Abs. 1 B.-VG. in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallende Materie geregelt hat, noch durch drei Jahre nach dem Wirksamkeitsbeginn der Kompetenzverteilung des B.-VG. (1. Oktober 1925) in Geltung. Mit 30. September 1928 ist es außer Wirksamkeit getreten. Seither waren die Länder berechtigt, die Materie durch Landesgesetze zu regeln, solange der Bund von dem ihm nach Art. 12 B.-VG. zustehenden Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Grundsätze keinen Gebrauch macht. Ein solches Grundgesetz des Bundes ist nicht erlassen worden. Demgemäß hat das Land Wien durch ein sogenanntes „Landesersatzgesetz“, nämlich durch das schon erwähnte Gesetz vom 11. Juli 1928, LGBl. Nr. 33, das Krankenanstaltengesetz in dem Umfang, in dem es dem Art. 12 Abs. 1 B.-VG. unterliegt, als Landesgesetz in Geltung gesetzt. Daß hierbei die §§ 32 und 33 KAG. ausdrücklich von einer weiteren Geltung ausgenommen wurden, hat seinen Grund in den Bestimmungen des damals noch in Geltung gestandenen F.-VG. 1922, nach welchem — übrigens ebenso wie nach dem heute geltenden F.-VG. 1948 — wohl der Bund den Ländern und Gemeinden sowie die Länder den Gemeinden finanzielle Verpflichtungen auferlegen können, nicht aber umgekehrt auch der Landesgesetzgebung das Recht zusteht, den Bund mit einer finanziellen Verpflichtung zu belasten. Wenn daher das Wiener Landesgesetz die Erfüllung der bis dahin in den §§ 32 und 33 KAG. imperativ festgelegten Verpflichtung des Bundes zur Tragung des klinischen Mehraufwandes an den öffentlichen Krankenanstalten lediglich als

Bedingung dafür anführt, daß die bis dahin Unterrichts-zwecken dienenden öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten diesem Zwecke auch weiterhin gewidmet bleiben, so ist das nur aus verfassungsrechtlichen Erwägungen geschehen, hat aber den rechtlichen Charakter dieser Normen, nämlich ihre Zugehörigkeit zum Bestand des öffentlichen Rechtes, nicht geändert. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Rechtsgrundlage für den vorliegenden Klageanspruch bildet § 2 F.-VG. 1948. Danach haben der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand zu tragen, der sich aus der Besorgung „ihrer Aufgaben“ ergibt. Unter „ihren Aufgaben“ im Sinne dieser Bestimmung ist der Bereich der Vollziehung des Bundes und der Länder zu verstehen. Daher ist der Aufwand für die Aufgaben, die nach der Kompetenzverteilung des B.-VG. in die Vollziehung des Bundes fallen, grundsätzlich vom Bund, der Aufwand für die Aufgaben, die in der Vollziehung Landessache sind, grundsätzlich von den Ländern zu tragen (Slg. 935). Eine davon abweichende Regelung der Verpflichtung zur Aufwandsdeckung müßte nach § 2 F.-VG. 1948 durch die zuständige Gesetzgebung erfolgen.

Nach § 42 des Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung der Novelle vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, sind nun die Angelegenheiten des Hochschulwesens in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache. Die Vorsorge für den klinischen Unterricht an den medizinischen Fakultäten bildet aber einen integrierenden Bestandteil des Hochschulwesens. Ist nun ein Bundesgesetz oder eine gleichwertige sonstige Norm, die im Sinne des § 2 F.-VG. etwas anderes bestimmen würde, nicht erlassen worden, so bleibt der Bund nach dieser Verfassungsbestimmung verpflichtet, den gesamten Aufwand des Hochschulwesens, somit auch den Aufwand für den klinischen Unterricht an den medizinischen Fakultäten, aus seinen Mitteln zu bestreiten.

Da sich also der von der Stadtgemeinde Wien erhobene vermögensrechtliche Anspruch einzig und allein auf die Bestimmung des § 2 F.-VG. 1948 stützen kann, steht der öffentlich-rechtliche Charakter dieses Anspruches außer jedem Zweifel und kommt deshalb der ordentliche Rechtsweg zu seiner Verfolgung nicht in Frage.

Der Verfassungsgerichtshof hatte aber auch noch zu prüfen, ob der erhobene Klageanspruch nicht etwa durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen und aus diesem Grunde nach Art. 137 B.-VG. die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

Auch das ist nicht der Fall. Die gesamte österreichische Rechtsordnung enthält keine Bestimmung des Inhaltes, daß Streitigkeiten

über die Frage der Kostentragung für den klinischen Mehraufwand an öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind. § 33 zweiter Satz K.A.G., der heute in seiner ursprünglichen Fassung nicht mehr in Geltung steht, hatte zwar den Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesregierung und, soweit die Universitäten in Betracht kommen, auch des Bundesministeriums für Unterricht die „Grundsätze“ für die Ermittlung der Mehrkosten des klinischen Aufwandes festzusetzen. Aber selbst diese Bestimmung konnte nur bedeuten, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung berechtigt war, allgemeine Richtlinien für die Ermittlung dieser Kosten auf dem Wege einer generellen Norm festzulegen. Dagegen war eine Befugnis zur Entscheidung von Streitfragen in konkreten Fällen selbst aus dieser Bestimmung des § 33 zweiter Satz K.A.G. nicht abzuleiten. Daraus ergibt sich, daß keine Verwaltungsbehörde zur bescheidmäßigen Erledigung des Klageanspruches berufen ist.

Da also keiner der Gründe vorliegt, die nach Art. 137 B.-VG. die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes ausschließen würden, ist die Unzuständigkeitseinrede der beklagten Partei unbegründet.

II.

A) Aus der Rechtslage, die eben zur Begründung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes dargelegt wurde, ergibt sich auch, daß der Klageanspruch materiellrechtlich im § 2 F.-VG. eine ausreichende Grundlage findet, seinem Grunde nach also nicht zu bezweifeln ist. Es sei übrigens bemerkt, daß die beklagte Partei nicht nur im Laufe des Prozesses, sondern auch schon vorher in den jahrelangen Unterhandlungen, die sie mit Vertretern der Gemeinde geführt hat, deren Anspruch dem Grunde nach nie bestritten, ja sogar stets ausdrücklich anerkannt hat.

Ein Anerkenntnis kann freilich, wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erk. vom 15. März 1926, Zl. A 168/25 (Slg. 542), ausgesprochen hat, im Gebiete des öffentlichen Rechtes die gesetzliche Grundlage nicht ersetzen. Der Verfassungsgerichtshof hatte daher die gesetzliche Grundlage von Amtes wegen zu prüfen und im Sinne dieser Prüfung ausdrücklich festzustellen.

B) Der Prüfung bedarf daher nur die Höhe des Anspruches, die, wie beide Parteien übereinstimmend angeben und auch der Verfassungsgerichtshof aus dem ihm vorliegenden Tatsachenmaterial feststellen mußte, rein rechnungsmäßig nicht ermittelt werden kann, weil — abgesehen von den sogenannten Unterrichtsbetten, bei denen die Spitalsbedürftigkeit des Patienten schon durch die Ausstellung eines Pareres ausdrücklich negiert wird —, schon an der Wurzel

des Rechtsproblems, das die Klage aufwirft, nämlich bei der Behandlung des einzelnen Patienten Heilbehandlung und Unterrichtstätigkeit mehr oder minder untrennbar ineinander übergreifend, vielfach sogar überhaupt zusammenfallen und auch rein verwaltungstechnisch die Art der Betriebsführung im Allgemeinen Krankenhaus jede klare Scheidung zwischen dem Aufwand, den die Heilbehandlung der Patienten erfordert, und jenem Mehraufwand, der nicht mehr der Heilbehandlung, sondern nur dem Unterricht und der Forschung dient, unmöglich macht. Festzuhalten ist aber jedenfalls, daß die Gemeinde Wien, seitdem mit dem Bescheide des ehemaligen Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 25. März 1939, GZ. II/4-123.758/1939, der Wiener Krankenanstaltenfonds aufgelöst wurde, also seit 1. April 1939, grundsätzlich alle Verpflichtungen des Spitalserhalters zu tragen hat und demgemäß vom Bund auf Grund des § 2 F.-VG. nur den Einsatz jener Aufwendungen begehren kann, die ohne Benutzung des Allgemeinen Krankenhauses für Unterrichtszwecke der medizinischen Fakultät nicht notwendig wären.

Für die Höhe dieses klinischen Mehraufwandes sind mehrere Komponenten bestimmend, deren Festlegung den Gegenstand der zwischen den Parteien seit Jahren geführten Unterhandlungen gebildet hat. Nach übereinstimmender Angabe beider Parteien ist über diese Punkte zum Teil eine Einigung erzielt worden. Strittig blieb nur die Zahl der Betten, die für Unterrichtszwecke in Anspruch genommen werden, und die Höhe der Verpflegungsquote, mit der die für klinische Zwecke nicht genutzten Betten aus dem gesamten Betriebsaufwand ausgeschieden werden müssen, damit der klinische Mehraufwand errechnet werden kann.

Aus dieser Sachlage zieht die klagende Partei den Schluß, daß hinsichtlich jener Komponenten, über die eine Übereinstimmung erzielt werden konnte, bereits eine bindende Vereinbarung vorliege, die auf alle Fälle der Berechnung zugrunde zu legen sei. Insbesondere ist eine solche Feststellung nach ihrer Ansicht in der Richtung zu treffen, daß der klinische Mehraufwand durch einen Vergleich zwischen der Verpflegungsquote im Allgemeinen Krankenhaus und der Durchschnittsquote von zwölf namentlich angeführten, nicht klinischen Zwecken dienenden Spitalern zu ermitteln ist.

Der Verfassungsgerichtshof kann sich dieser Ansicht nicht anschließen. Wenn nicht das Gegenteil als klare Absicht der Parteien ausdrücklich erklärt wurde, ist bei Verhandlungen, die mehrere Streitpunkte umfassen, eine bindende Einigung erst dann als zustande gekommen anzusehen, wenn alle Streitpunkte einverständlich bereinigt sind. Bis dahin erzeugt die Einigung in einzelnen Punkten

noch keine Vertragsbindung für die Parteien, u. zw. auch in diesen Punkten nicht. Die klagende Partei hat aber keinen Beweis dafür erbracht, daß die Vergleichsverhandlungen zwischen ihr und dem Bund wirklich zu der von ihr behaupteten bindenden Vereinbarung geführt haben, durch die der ziffermäßige Vergleich zwischen den Verpflegungskosten im Allgemeinen Krankenhaus einerseits und in den zwölf Vergleichsspitälern andererseits zur unabänderlichen Grundlage für die Berechnung des klinischen Mehraufwandes geworden wäre. Die Zeugen Dr. B., Dr. R. und Dr. S. haben ausdrücklich bestätigt, daß eine solche Einigung nicht zustande gekommen ist.

Eine andere Komponente des klinischen Mehraufwandes, nämlich die Zahl der im Allgemeinen Krankenhaus klinisch genutzten Betten, hat die klagende Partei zum Gegenstand des Zwischenantrages gemacht, mit dem sie die Feststellung begehrt, daß der Beitrag des Bundes zur Abdeckung des durch den Unterricht im Allgemeinen Krankenhaus in Wien hervorgerufenen Mehraufwandes (Betriebsaufwandes) von allen klinisch genutzten Betten zu berechnen und zu entrichten ist, und nicht nur von einer vom Bund fiktiv angenommenen Zahl von Betten, die niedriger ist als die Zahl der faktisch genutzten Betten. Wie weit die darin zum Ausdruck kommende Rechtsansicht richtig ist, wird später zu erörtern sein. Aber den Gegenstand des Zwischenantrages bildet weder ein Recht noch ein Rechtsverhältnis, wie es § 236 ZPO. für die Zulässigkeit des Zwischenantrages fordert, sondern nur eine Rechtsansicht in einem von mehreren Streitpunkten. Selbständige, über den konkreten Prozeß hinausgehende Bedeutung kommt diesem Streitpunkt nicht zu, weshalb der Zwischenantrag wegen Fehlens der erforderlichen formalrechtlichen Voraussetzungen zurückzuweisen war.

Die Prozeßlage, die sich dem Verfassungsgerichtshof darbietet, gleicht durchaus jener, die § 273 Abs. 1 ZPO. regelt: Der Grund des Anspruches, den die Klägerin geltend macht, unterliegt keinem Zweifel, andererseits aber ist wegen der schon erwähnten verwaltungstechnischen Verschmelzung des Spitalbetriebes mit dem Unterrichtsbetrieb ein Beweis für die Höhe des Klageanspruches überhaupt nicht zu erbringen. Der Versuch, durch zeugenschaftliche Vernehmung von Ärzten, die mit der Leitung von Kliniken, Abteilungen und Sondereinrichtungen betraut sind, in dieser Hinsicht Klarheit zu schaffen, hatte kein Ergebnis. Der Verfassungsgerichtshof kann daher nur den im § 273 Abs. 1 ZPO. vorgezeichneten Weg beschreiten, d. h. die ziffermäßige Höhe des Anspruches nach seiner freien Überzeugung festsetzen.

Auch auf diesem Wege ist aber eine Entscheidung des Rechtsstreites nur möglich, wenn gewisse Grundlagen für eine rechnungs-

mäßige Bestimmung des klinischen Mehraufwandes feststehen. Um diese zu gewinnen und dabei der Wahrheit möglichst nahezukommen, bleibt kaum ein anderer Weg als jener, den die beiden Parteien bei ihren Unterhandlungen gegangen sind, indem sie zwölf Wiener Spitäler wählten, deren Betriebsaufwand jenem des Allgemeinen Krankenhauses gegenübergestellt werden soll. Obwohl der Verfassungsgesichtshof, wie bereits gesagt, eine bindende Vereinbarung der Parteien über diese primäre Grundlage der Berechnung nicht feststellen konnte, übernimmt er gemäß dem ihm durch § 273 Abs. 1 ZPO. eingeräumten Rechte den Vergleich zwischen dem Allgemeinen Krankenhaus und den von beiden Parteien gewählten Vergleichsspitälern als geeignete Grundlage für die Errechnung des klinischen Mehraufwandes im Allgemeinen Krankenhaus. Diese Vergleichsspitäler sind folgende:

1. Wilhelminenspital,
2. Kaiser Franz Josef-Spital,
3. Krankenhaus Rudolfstiftung,
4. Kaiserin Elisabeth-Spital,
5. Rochusspital,
6. Erzherzogin Sophien-Spital,
7. Krankenhaus Lainz,
8. Krankenhaus Floridsdorf,
9. Zentrales Infektionskrankenhaus,
10. Nervenheilanstalt Rosenhügel,
11. Frauenklinik Gersthof und
12. Semmelweis-Frauenklinik.

Darüber hinausgehen und auch die Poliklinik und das Maria Theresien-Schlössel in die Reihe der Vergleichsspitäler einzubeziehen, scheint dem Verfassungsgerichtshof nicht geboten, weil bei der Sachkenntnis der an den Unterhandlungen beteiligten Parteienvertreter angenommen werden muß, daß diese beiden Spitäler wegen ihrer besonderen Eigenart vom Durchschnitt stärker abweichen. Ist dies aber nicht der Fall, dann kann ihre Einbeziehung um so eher entbehrt werden, weil sie für die Ermittlung des Durchschnitts nicht von ausschlaggebender Bedeutung wären.

Von diesen grundsätzlichen Erwägungen aus ergibt die Prüfung der einzelnen, von der Klage geltend gemachten Ansprüche folgendes:

a) Die Klage begehrt zunächst den Ersatz der Pflegekosten für die sogenannten Unterrichts(Parere)betten. Hier handelt es sich um solche Pfleglinge, die entweder, ohne spitalsbedürftig zu sein, ausschließlich aus Gründen des Unterrichts oder der Forschung in Pflege genommen oder aus solchen Gründen über die Dauer ihrer

Spitalsbedürftigkeit hinaus verpflegt werden. In allen diesen Fällen liegen schriftliche Anordnungen des betreffenden Klinikvorstandes vor und wurden die dadurch aufgelaufenen Pflegekosten der Unterrichtsverwaltung laufend bekanntgegeben. Sie betragen nach übereinstimmenden Angaben beider Parteien 633.704-05 S. Ihr Ersatz wird von der Klägerin mit Recht begehrt.

b) Aus dem Titel von Investitionen, Inventarschaffungen und Kriegsschädenbehebungen begehrt die klagende Partei den Betrag von 1.537.482-33 S. Sie gelangt zu diesem Betrage, indem sie den von ihr bezahlten Betrag von 2.647.979-10 S um den Betrag von 1.110.496-77 S vermindert, der die Kosten der vom Bund bestrittenen Anschaffungen darstellt.

Dieses Begehren ist jedoch unbegründet. Nach § 12 der 17. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939, DRGBl. I S. 1374, waren der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Inneren ermächtigt, die Vorschriften zu erlassen, die aus Anlaß der Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark auf dem Gebiete des Finanzgleiches erforderlich waren. Im Sinne dieser Ermächtigung haben die genannten Reichsminister die erste Ausführungsanweisung zu der eben erwähnten Verordnung (Runderlaß vom 11. August 1939, LG 4105 Oe.-7/I u. VSt. 867/39-6398) erlassen, nach deren Pkt. C die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften die Aufwendungen für die Errichtung, Umgestaltung, Erweiterung und Unterhaltung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten im Sinne der fortgeltenden Vorschriften des Krankenanstaltengesetzes ab 1. April 1939 in vollem Umfange zu tragen haben. Das bedeutet, weil an die Stelle des Reichsgaues nunmehr das Land Wien tritt, daß grundsätzlich alle Investitionen, Inventarschaffungen und Kriegsschädenbehebungen vom Land zu tragen sind, u. zw. auch hinsichtlich solcher Heil- und Pflegeanstalten, die zugleich klinischen Zwecken dienen. Eine Ersatzpflicht des Bundes aus dem Titel des klinischen Mehraufwandes kann hier nur für jene Aufwendungen des Landes entstehen, die nachweisbar ausschließlich den Zwecken des Unterrichts oder der Forschung dienen. Einen Beweis in dieser Richtung hat aber die klagende Partei weder erbracht noch auch nur angeboten.

Nur nebenbei sei hiezu noch bemerkt, daß selbst dann, wenn entgegen der eben dargelegten Rechtsansicht, eine Ersatzpflicht des Bundes für Investitionen, Inventarschaffungen und Kriegsschädenbehebungen in dem der Ansicht der klagenden Partei entsprechenden Umfang bestünde, bei dem Ziffermaterial, von dem die Klage ausgeht, ein Anspruch nicht anerkannt werden könnte.

Dem Aufwand von 2,647.979-10 S, den die Stadt Wien bestritten hat, müßte nämlich bei richtiger Rechnung der Betrag von 1,110.496-77 S, den der Bund unbestrittenermaßen ausgelegt hat, zunächst zugeordnet werden, so daß der gesamte, von beiden Parteien getragene Aufwand 3,758.475-87 S beträgt. Der vom Bund tatsächlich getragene Anteil daran beträgt mehr als ein Drittel des gesamten Aufwandes, ist also anteilmäßig höher als die Quote von 27-5%, die die Klägerin im Zuge der Unterhandlungen mit dem Bund über ein Pauschalabkommen hinsichtlich des Betriebsaufwandes durchsetzen wollte. Es wäre aber absolut nicht einzusehen, warum der Anteil am Herstellungs- und Einrichtungsaufwand, den der Bund zu tragen hat, verhältnismäßig höher sein sollte als jener Anteil, den der klinische Mehraufwand auf dem Gebiet des Betriebsaufwandes im Verhältnis zu dessen Gesamthöhe ausmacht. Die klagende Partei hat auch keinen Beweis dafür angeboten, daß von dem Einrichtungen- und Herstellungsaufwand gerade die Hälfte durch Bedürfnisse des Unterrichtes und der Forschung hervorgerufen ist.

Es kann also ein Anspruch der Klägerin aus dem Titel des Herstellungs- und Einrichtungsaufwandes nicht anerkannt werden.

c) Bei der Entscheidung der Frage, wieweit der Betriebsaufwand durch die Zwecke des Unterrichtes und der Forschung bedingt und daher vom Bund zu tragen ist, kann, wie bereits früher dargelegt wurde, von dem Vergleich zwischen dem Allgemeinen Krankenhaus und den von den Parteien gewählten, nicht klinisch verwendeten Spitälern ausgegangen werden. Es kann auch der von der Klägerin eingehaltenen Methode bei der Berechnung des klinischen Betriebsaufwandes gefolgt werden, die darin besteht, daß zunächst im Wege einer Division der um die Kosten der Spitalsbetten verminderten Nettoausgaben des Allgemeinen Krankenhauses durch die auf die klinischen Betten erforderlichen Verpflegstage die Tagesquote des Allgemeinen Krankenhauses ermittelt wird. Die Differenz zwischen dieser Quote und der Durchschnittsquote der Spitalsbetten ergibt, wenn sie mit der Zahl der klinischen Verpflegstage des Allgemeinen Krankenhauses multipliziert wird, einen Betrag, der nach Absetzung der vom Bund getragenen Ärztegehälter den klinischen Betriebsaufwand darstellt.

Hiebei muß vor allem festgehalten werden, daß in den Nettoausgaben der Vergleichsspitäler auch die Gehälter der Ärzte inbegriffen sind, während die vom Bund getragenen Gehälter der klinischen Ärzte unter den Nettoausgaben des Allgemeinen Krankenhauses nicht aufscheinen. Sie müssen daher diesen Ausgaben zugeschlagen werden. Da aber nach übereinstimmender Angabe beider Parteien die Gehälter der klinischen Ärzte höher sind als jene der Spitals-

ärzte, können sie bei der Festsetzung der gesamten Nettoausgaben des Allgemeinen Krankenhauses nur zum Teil, nämlich in der bei den Vergleichsspitälern geltenden Höhe, angerechnet werden. Mit dem gleichen Teil sind sie dann von dem Gesamtaufwand für die klinischen Betten in Abzug zu bringen. Über die ziffermäßige Höhe der Gehälter bei der einen und der anderen Gruppe der Ärzte liegen Parteienbehauptungen oder Urkunden nicht vor. Der Verfassungsgesichtshof kann aber annehmen, daß dem Unterschied zwischen beiden Gruppen annähernd richtig Rechnung getragen ist, wenn man, wie es die beiden Parteien im Zuge ihrer Unterhandlungen getan haben, den Gehalt der Ärzte an den Vergleichsspitälern durchschnittlich mit 85% des Gehaltes der vom Bund bezahlten klinischen Ärzte bemißt. Demgemäß sind die Nettoauslagen des Allgemeinen Krankenhauses um 85% der vom Bund getragenen Ärztegehälter zu erhöhen und der ermittelte Nettoaufwand für die klinischen Betten um den gleichen Betrag zu vermindern.

Bei Anwendung dieser Berechnungsmethode entsteht zunächst die Frage, wie hoch die Zahl der klinisch genutzten Betten im Allgemeinen Krankenhaus ist. In dieser Hinsicht gehen die Parteienbehauptungen weit auseinander. Während der Bund unter Berufung auf ein Gutachten der medizinischen Fakultät nur 2000 Betten als klinisch genutzt anerkennt, behauptet die Klägerin, daß mit Ausnahme der Betten der I. Chirurgischen Abteilung alle Betten im Allgemeinen Krankenhaus klinisch genutzt wurden.

Der Verfassungsgerichtshof vermag sich der Ansicht der beklagten Partei in dieser Beziehung nicht anzuschließen. Das Gutachten der medizinischen Fakultät, nach dem für den klinischen Betrieb nicht mehr als 2000 Betten benötigt werden, geht von einem Idealzustand aus, der praktisch nicht besteht. Andererseits hat die Klägerin auch keine Möglichkeit, die Zahl der tatsächlich klinisch genutzten Betten auf 2000 herabzusetzen. Es kann ihr daher nicht die Tragung eines Aufwandes zugemutet werden, der nicht durch den Spitalsbetrieb an sich, sondern ausschließlich durch Verfügungen der staatlichen Unterrichtsverwaltung entsteht. Die klagende Partei ist vielmehr im Recht, wenn sie bei Berechnung des klinischen Betriebsaufwandes nicht die von der medizinischen Fakultät angegebene Zahl von Betten, sondern jene Bettenanzahl zugrunde legt, die faktisch für Unterrichtszwecke herangezogen wird.

Die Gesamtzahl der Betten im Allgemeinen Krankenhaus beträgt nach übereinstimmender Angabe beider Parteien 2863. Davon sind von vornherein die Betten der I. Chirurgischen Abteilung, deren Zahl im Jahre 1948 noch 120 betrug — und sich in den Jahren 1949

und 1950 auf je 102 vermindert hat —, in Abzug zu bringen, so daß von einer Gesamtbettenanzahl von rund 2743 ausgegangen werden kann. Auf Grund der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Dr. Sch. stellt der Verfassungsgerichtshof fest, daß hiervon durchschnittlich 87% tatsächlich belegt sind, so daß die Gesamtzahl der belegten Betten im Allgemeinen Krankenhaus (mit Ausnahme der Spitalsabteilung Prof. F.) mit rund 2400 angenommen werden kann. Dem Gutachten der medizinischen Fakultät ist aber wohl darin beizupflichten, daß für Unterrichtszwecke nicht ständig alle zur Verfügung stehenden Betten in Anspruch genommen sein werden, daß sich vielmehr, abgesehen von saisonmäßig bedingten Schwankungen, auch aus der Art des Krankmaterials usw. Verschiedenheiten ergeben werden, die es rechtfertigen, eine mittlere Zahl von 2200 Betten der Berechnung zugrunde zu legen, da einerseits die wirklich richtige Zahl zweifellos zwischen 2000 und 2400 liegen wird, andererseits aber kein greifbares Moment ihre verlässliche Bestimmung ermöglicht.

Der Verfassungsgerichtshof gelangt daher zu dem Ergebnis, daß die Zahl der klinisch genutzten Betten im Allgemeinen Krankenhaus für die Ermittlung des klinischen Mehraufwandes gleichbleibend mit 2200 anzunehmen ist.

Damit nun aber der Betrag ermittelt werden kann, der als Betriebsaufwand auf die nicht klinischen Betten entfällt, ist es notwendig, neben der Zahl der Verpflegstage, die auf diese Betten entfallen, auch die Tagesverpflegquote zu bestimmen, die hierbei in Anschlag zu bringen ist. In dieser Hinsicht herrscht zwischen den Parteien Streit, da die klagende Partei die niedrigere Tagesquote der Vergleichsspitäler, die beklagte Partei hingegen die höhere Tagesquote des Allgemeinen Krankenhauses in Rechnung stellen will.

Der Verfassungsgerichtshof ist sich dessen bewußt, daß die Festsetzung dieser Quote in jedem Fall das Ergebnis der Entscheidung von vornherein bestimmend beeinflussen muß, sieht aber keine Möglichkeit, aus dem vorliegenden Tatsachenmaterial zu einer eindeutigen Beantwortung der gestellten Frage zu gelangen. Um daher den Fehler, der jeder Zifferwahl hier anhaften muß, nach Möglichkeit zu verringern und weil gewisse Besonderheiten des Allgemeinen Krankenhauses, seine bauliche Beschaffenheit, die Eingliederung verschiedener Sondereinrichtungen usw. zweifellos auch den reinen Spitalsbetrieb daselbst verteuern, hat der Verfassungsgerichtshof von dem ihm durch § 273 Abs. 1 ZPO. eingeräumten Recht in der Form Gebrauch gemacht, daß er bei der Ausscheidung der nicht klinischen Betten aus dem Gesamtnettoaufwand den arithmetischen

Mittelwert zwischen der Tagesquote der Vergleichsspitäler und jener des Allgemeinen Krankenhauses in Rechnung stellt.

Mit Hilfe der somit festgelegten Berechnungsgrundlagen ergibt sich für den nach der Klage maßgebenden Zeitraum vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1950 folgende Berechnung des klinischen Mehraufwandes (Betriebsaufwand):

1948.

Die Nettoausgaben für das Allgemeine Krankenhaus betragen im Jahre 1948 insgesamt 36.518.113,62 S. Die Tagesquote beträgt bei den Vergleichsspitälern 28,97 S, im Allgemeinen Krankenhaus nach Zuschlag von 85% der Ärztegehälter (= 1.801,320 S) 39,96 S. Die Gesamtzahl der Verpflegstage im Allgemeinen Krankenhaus betrug 913.812. Diese Ziffern sind (ebenso auch für die Jahre 1949 und 1950) dem Rechnungsabschluß der Gemeinde Wien entnommen und bilden keinen Gegenstand des Streites.

Die Zahl der gesamten Verpflegstage im Jahre 1948, dividiert durch 365, ergibt eine Zahl von 2504 belegten Betten pro Tag. Hievon sind 2200 klinische Betten, so daß sich die Zahl der Verpflegstage bei den nicht klinischen Betten pro Tag auf 304 und pro Jahr auf 110.960 stellt. Gegenüber 913.812 Verpflegstagen ergibt sich daher als Summe der klinischen Verpflegstage: 802.852. Der gesamte Betriebsaufwand für die nicht klinischen Betten ist durch die Multiplikation der nicht klinischen Verpflegstage mit dem arithmetischen Mittel der beiden Tagesquoten (28,97 und 39,96), also mit dem Betrag von 34,46 S zu ermitteln und beträgt daher 3.823.681,60 S. Bringt man diesen Betrag von den Nettoausgaben des Allgemeinen Krankenhauses (36.518.113,62 S) in Abzug, so stellt der Rest von 32.694.432,02 S den Nettoaufwand für die 2200 klinischen Betten dar. Aus der Verteilung dieser Summe auf 802.852 Verpflegstage ergibt sich als Tagesquote für ein klinisches Bett ein Betrag von 40,72 S. Der Mehraufwand für ein klinisches Bett gegenüber der vom Verfassungsgerichtshof festgelegten mittleren Vergleichsquote von 34,46 S beträgt daher pro Verpflegstag 6,26 S, für 802.852 Verpflegstage also 5.025.853,52 S. Hievon sind nach den oben festgesetzten Berechnungsgrundlagen 85% der vom Bund bezahlten Arztehonorare im Betrag von 1.801,320 S in Abzug zu bringen, so daß sich als Anspruch der Klägerin für das ganze Jahr 1948 ein Betrag von 3.224.533,52 S, für das zweite Halbjahr 1948 daher ein Anspruch von 1.612.266,76 S ergibt. Hierauf müssen die vom Bund bereits geleisteten Zahlungen im Betrage von 900.000 S angerechnet werden, so daß der Gemeinde Wien für das zweite Halbjahr 1948 im Zeitpunkt der Klage noch eine Restforderung von 712.266,76 S zustand.

1949.

Im Jahre 1949 betragen die Nettoausgaben im Allgemeinen Krankenhaus 48.918.800 S, der 85%ige Anteil an den Ärztegehältern 2.611.621 S. Die Tagesquote erreichte in den Vergleichsspitälern 36-02 S, im Allgemeinen Krankenhaus 54-11 S. Bei einer Gesamtzahl von 904.144 Verpflegungstagen entfallen im Allgemeinen Krankenhaus auf einen Tag 2477 belegte Betten, so daß nach Abzug von 2200 klinischen Betten 277 nichtklinische Betten pro Tag verbleiben. Die Zahl der Verpflegungstage für die nicht klinischen Betten beträgt daher für das ganze Jahr $277 \times 365 = 101.105$. Bringt man diese Summe von der Gesamtzahl der Verpflegungstage im Allgemeinen Krankenhaus in Abzug, so entfallen auf die klinischen Betten 803.039 Verpflegungstage. Der Betrag, der als nicht klinischer Aufwand aus den Gesamtnettoausgaben des Allgemeinen Krankenhauses ausgeschieden werden muß, damit der klinische Aufwand ermittelt werden kann, ergibt sich aus der Multiplikation der 101.105 Verpflegungstage mit dem arithmetischen Mittel zwischen den beiden Quoten 36-02 S und 54-11 S, also mit dem Betrage von 45-07 S. Das Produkt ist 4.556.802-35 S. Die Nettoausgaben für 2200 klinische Betten betragen daher 44.361.997-65 S. Dividiert man diese Ziffer durch die auf die klinischen Betten entfallende Zahl von Verpflegungstagen (803.039), so erhält man als Tagesquote für ein klinisches Bett den Betrag von 55-24 S. Sie ist um 10-17 S höher als die Vergleichsquote von 45-07 S. Der klinische Mehraufwand des Jahres 1949 ergibt sich aus der Multiplikation der Differenz von 10-17 mit der Zahl der klinischen Verpflegungstage (803.039), wovon 85% der Ärztegehälter abzurechnen sind, und beziffert sich demnach mit 8.166.906-63 S — $2.611.621 \text{ S} = 5.555.285-63 \text{ S}$. Da der Bund hierauf unbestrittenermaßen Zahlungen im Betrage von 1.800.000 S geleistet hat, bestand im Zeitpunkt der Einbringung der Klage eine Restforderung der Klägerin im Betrage von 3.755.285-63 S.

1950.

Im Jahre 1950 ergaben die Nettoausgaben des Allgemeinen Krankenhauses unter Berücksichtigung der Ärztegehälter 58.544.706 S. Die Ärztegehälter betragen 3.980.218 S. Bei einer Gesamtzahl von 935.549 Verpflegungstagen ergab sich für das Allgemeine Krankenhaus eine Tagesquote von 62-58 S, während die Quote in den Vergleichsspitälern 43-70 S betrug. Um den auf die nicht klinischen Betten entfallenden Teil der Nettoausgaben auszuschneiden, muß zunächst die Gesamtzahl der Verpflegungstage durch 365 dividiert werden, wodurch sich eine Zahl von 2563 belegten Betten pro Tag im Allgemeinen Krankenhaus ergibt. Hievon sind nach den früher festgelegten

Grundsätzen 2200 als klinische Betten, der Rest von 363 als reine Spitalsbetten anzusehen. Auf letztere entfallen daher im ganzen Jahre 132.495 Verpflegungstage, während der Rest von 803.054 klinische Verpflegungstage sind.

Die Summe der nicht klinischen Verpflegungstage, mit der Mittelquote von 53-14 S multipliziert, ergibt den Betrag von 7.040.784-30 S als den auszuscheidenden Aufwand für die nicht klinischen Betten. Bringt man diesen Betrag von den Gesamtnettoausgaben des Allgemeinen Krankenhauses per 58.544.706 S in Abzug, so verbleibt als Nettoaufwand für die 2200 klinischen Betten ein Betrag von 51.503.921-70 S. Aus der Division dieses Betrages durch die Zahl der klinischen Verpflegungstage ergibt sich ein Betrag von 64-14 S als Tagesquote für ein klinisches Bett. Diese Quote ist um 11 S höher als die Vergleichsquote von 53-14 S. Multipliziert man die Differenz von 11 S mit der Zahl der klinischen Verpflegungstage, so ergibt dies einen Betrag von 8.833.594 S als klinischen Mehraufwand pro 1950, von dem die durch den Bund beglichenen 85% der Ärztegehälter im Betrage von 3.980.218 S abzusetzen sind, so daß der Gemeinde Wien für das Jahr 1950 ein Mehraufwand von 4.853.376 S vom Bund zu ersetzen war. Da 1.800.000 S schon vor Einbringung der Klage bezahlt waren, bestand in diesem Zeitpunkt eine Restforderung von 3.053.376 S.

Der Gesamtanspruch der Klägerin im Zeitpunkt der Einbringung der Klage stellt sich demnach wie folgt dar:

a) Verpflegskosten für die Unterrichtsbetten	633.704-05 S
b) Herstellungs- und Einrichtungsaufwand	—
c) Betriebsaufwand 1948	712.266-76 S
Betriebsaufwand 1949	3.755.285-63 S
Betriebsaufwand 1950	3.053.376— S
Summe	8.154.632-44 S

Es ist nun unbestritten, daß der Bund während des Prozesses weitere Zahlungen im Gesamtbetrage von 10.440.843 S geleistet hat. Damit ist der Anspruch der Stadt Wien, soweit er nach den obigen Ausführungen anzuerkennen war, einschließlich der stufenweisen Verzinsung getilgt, so daß das Klagebegehren als unbegründet abgewiesen werden mußte.